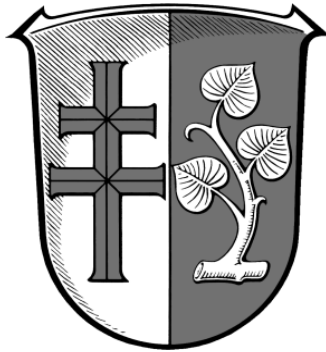


Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg



Anschlussbedingungen

für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
an die Brandmeldeempfangsanlage der
Zentralen Leitstelle des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln Einrichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschaltung an die Zentrale Leitstelle des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nicht anders ausgeführt, nach den jeweiligen gültigen Vorschriften zu errichten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN/VDE 0100, 0800, 0833

DIN 14675, 14661, 14662

DIN EN 54 Reihe

Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS, nach EN 54-13 geprüft und zugelassen sein.

Die BMA darf nur von zertifizierten Fachfirmen entsprechend DIN 14675, Absatz 4.2.1 und 3.2 geplant, errichtet und instandgehalten werden.

2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg unterhält eine Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen an die die Übertragungseinrichtungen (ÜE, früher Hauptmelder) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Der Betrieb der Übertragungsanlage für Brandmeldungen ist der Fa. Siemens als Konzessionär übertragen. Die Anschaltung einer ÜE an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen erfolgt auf Antrag beim Konzessionär. Mit diesem sind die technischen Voraussetzungen für den Übertragungsweg und die Anschaltung abzusprechen.

Durch den Konzessionär bzw. die Zentrale Leitstelle erhält jede ÜE eine Nummer, die gut lesbar am oder im Gehäuse der Brandmeldezentrale (BMZ) anzubringen ist. Eine entsprechende Plakette wird durch den Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) zu Verfügung gestellt.

3. Planung / Alarmorganisation

Die Anordnung der Bestandteile des Brandmeldesystems (BMS) ist mit dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) bei der Festlegung der Alarmorganisation abzustimmen.

Die ÜE, die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige, das Feuerwehrbedienfeld (FBF) sowie die Feuerwehr-Laufkarten (Brandmelder-Lagepläne) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges bei der BMZ bzw. dem Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) installiert sein.

Der Feuerwehrzugang ist an der Außenseite des Objektes mit einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen. Je nach Objekt sind unter Umständen weitere Kennleuchten (z.B. an Toranlagen) erforderlich. Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung 1998 der ARGEBAU als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss.

Die Anordnung der Bestandteile des BMS, sowie des Feuerwehrezuganges mit der Anfahrtstelle sind mit dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) - bereits frühzeitig in der Planungsphase abzustimmen.

4. Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ ist an einem leicht zugänglichen gesicherten Ort anzubringen. Der Standort ist mit dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen

Der Zustand aller auf die BMZ aufgeschalteter Meldergruppen (Alarm, Störung und Abschaltung) muss als Informationsanzeige des Displays angezeigt werden. Alternativ hierzu kann ein Feuerwehr-Anzeigentableau (FAT) gem. DIN 14662 in Abstimmung mit dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) installiert werden.

5. Feuerwehr-Anzeigentableau (FAT) nach DIN 14662

Das FAT ist in unmittelbarer Nähe der BMZ und des Feuerwehrbedienfeldes (FBF) zu montieren. In begründeten Ausnahmen ist es zulässig, das FAT mit FBF und ÜE an einem anderen Standort zu installieren. Dies ist jedoch im Vorfeld mit dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen.

Die Programmierung des Meldetextes ist mit dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) abzusprechen.

6. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF, für die einheitliche Bedienung der verschiedenen Typen von Brandmeldezentralen, ist im Landkreis Hersfeld-Rotenburg verbindlich festgeschrieben, da die Feuerwehren keine Schaltvorgänge an den Bedienfeldern der BMZ durchführen.

Das FBF ist mit einem Halbzylinder „Schließung Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ auszurüsten. Die Beschaffung der Schließzylinder nach „Schließung Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ hat nach „Anlage 2 – BMA-Schließung“ zu erfolgen.

Der Einbau des Schließzylinders erfolgt spätestens im Rahmen der Inbetriebnahme durch den Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz).

7. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Bei Gebäuden, die mit einer BMA versehen sind, muss für den Brand- und Gefahrenfall für die Feuerwehr eine jederzeitige schnelle, ungehinderte und gewaltfreie Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein.

Dies ist mit einem FSD, entsprechend der gültigen DIN 14675, zu realisieren. Als Schließung ist nur ein Doppelbart-Umstellschloß der Fa. Kruse zulässig. Die Beschaffung dieses Umstellschlusses hat nach „Anlage 2 – BMA-Schließung“ zu erfolgen.

Der Einbau des Umstellschlusses erfolgt spätestens im Rahmen der Inbetriebnahme durch den Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz).

Die/der im FSD deponierten Objektschlüssel, incl. entsprechendem Halbzylinder, sind vom Betreiber der BMA bereitzustellen. Dieser/diese Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMA, sowie zu allen Sicherheitsbereichen der BMA ermöglichen.

Der Zustand des FSD (FSD entriegelt, FSD Alarm) ist durch die BMZ oder das FAT anzuzeigen.

Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind auf jeden Fall einzuhalten.

Der Anbringungsort des FSD ist mit dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen. Dabei ist das FSD in einer Höhe zwischen 1,40 und 1,60 m von der Geländeoberfläche gemessen, anzubringen.

8. Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die BMA zu ermöglichen, ist ein VDS anerkanntes FSE einzubauen. Das FSE ist mit einem Halbzylinder der „Schließung Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ auszurüsten.

Die Beschaffung der Schließzylinder nach „Schließung Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ hat nach „Anlage 2 – BMA-Schließung“ zu erfolgen.

Der Einbau des Schließzylinders erfolgt spätestens im Rahmen der Inbetriebnahme durch den Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz).

Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMZ anzuschalten.

Der Anbringungsort des FSE ist mit dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen. Dabei ist das FSE in einer Höhe von ca. 2,00 m von der Geländeoberfläche gemessen anzubringen.

9. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Die Beschriftung muss vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus unter Berücksichtigung der Deckenhöhen gut lesbar angebracht sein. Melderanzeigen, die vom Standpunkt der Feuerwehr nicht zu erkennen sind (z.B. verdeckte Montage), sind durch Parallelanzeigen oder Sondertableaus kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die jeweiligen Meldernummern in der Feuerwehr-Laufkarte einzutragen.

Der Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Grundsätzlich ist bei der Auswahl der Brandmelderart je nach Nutzung die Vermeidung von Falschalarmen in die Planung einzubeziehen.

9.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 9 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Flucht und Rettungswegen innerhalb von Gebäuden und in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen (z.B. in Kombinationsschränken mit Wandhydranten) installiert werden.

Mehrere Melder können zu einer Gruppe zusammengefaßt werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in Fluren oder Treppenträumen befinden.

Druckknopfmelder in für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Außenbereichen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Zustimmung des Fachdienstes Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz).

9.2 Automatische Brandmelder

Bei der Projektierung automatischer Melder, welche die Übertragungseinrichtung auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen der Bauaufsichtsbehörde und des Vorbeugenden Brandschutzes sowie bestehender Richtlinien, z.B. VDS/VDE-Richtlinien und Herstellerangaben, grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- a) Melder mit Kenngrößenvergleich bzw. Mehrfachsensormelder verwenden
- b) Zweimelderabhängigkeit
- c) Zweigruppenabhängigkeit

Sonderanwendungen sind mit dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen.

Bei der Anschaltung von Rauchsaugsystemen (RAS) kann zur Fehlalarmvermeidung die Möglichkeit der Systemdoppelung oder die Alarmierung durch verschiedene Schwellwertstufen des Systems erfolgen. Bei der Verwendung von Schwellwertstufen muss auf der kleinsten Alarmschwelle eine interne Kontrollstelle alarmiert werden, bevor auf der höheren Alarmstufe die Feuerwehr alarmiert wird.

Die Möglichkeit der Alarmzwischen-speicherung bzw. der tageszeitabhängigen Fernalarmübertragung sind nicht zulässig und müssen bei Bedarf im Einzelfall mit dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) abgestimmt werden.

9.2.1 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Unterhalb der Zwischendecke sind die Melderstandorte dauerhaft zu kennzeichnen.

An geeigneter Stelle ist, in Abstimmung mit dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz), eine Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in der Zwischendecke bereitzuhalten.

Die Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass ein sicherer Stand zur Kontrolle des ausgelösten Melders gewährleistet ist. Sie sind vorzugsweise vor dem Überwachungsbereich gesichert und gekennzeichnet unterzubringen. Die Leitern sind gegen unberechtigtes Entnehmen mit der „Schließung Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ mittels Bügelschloss zu sichern und mit einem Hinweisschild Größe 0 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ nach DIN 4066 zu beschriften.

Der Standort der Bockleitern ist auf allen Feuerwehrlaufkarten der Zwischendecken-Meldergruppen mit dem Hinweis „Standort Bockleiter“ nach DIN 4066 einzutragen.

9.2.2 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend dauerhaft zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, sind sie entsprechend zu sichern.

Die zum Anheben von Bodenplatten erforderlichen Saug-/Krallenheber sind unmittelbar beim Feuerwehrgang zu hinterlegen. Sie sind gegen unberechtigtes Entnehmen zu sichern. Die Aufbewahrungsbehältnisse (Schränke, Halterungen oder geschlossene Gehäuse) sind mit der „Schließung Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ (z.B. Bügelschloß) zu versehen und mit einem Hinweisschild Größe 0 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ nach DIN 4066 zu beschriften.

9.2.3 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen

Für Brandmelder in Abluftschächten, Kabelschächten/ -kanälen o.ä. gilt sinngemäß 9.2.1.

10. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

An die Brandmeldezentrale können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen) angeschlossen werden.

10.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten.

Jede Alarmventilstation ist als eine Meldergruppe auf die Brandmeldezentrale aufzuschalten.

Bei Unterteilung der Sprinkleranlage mittels Strömungsmelder oder Druckwächter in Meldebereiche, ist für jeden Strömungsmelder oder Druckwächter eine separate Meldergruppe in der Brandmeldezentrale vorzusehen. Die Strömungsmelder oder Druckwächter dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

10.2 Sonstige Löschanlagen

Für die Aufschaltung auf die BMZ gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

10.3 Brandmelder für Feststellanlagen

Brandmelder, die ausschließlich zur Auslösung von Feststellanlagen dienen, dürfen nicht auf die Brandmeldezentrale aufgeschaltet werden.

11 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

11.1 Feuerwehr-Laufkarten

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte (nach DIN 14675) gut sichtbar und griffbereit an der Brandmeldezentrale bzw. am Feuerwehr-Anzeigetableau zu hinterlegen.

Bei automatischen Brandmeldern mit abgesetzter Auswerteeinheit (z.B. RAS-Systeme, Lichtstrahlrauchmelder) muss der Einsatzweg zum Meldebereich sowie zu der optischen Melderanzeige, auf der Feuerwehr-Laufkarte eingezeichnet sein.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind entsprechend DIN 14675 zu erstellen und im Entwurfstadium mit dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, muss ein kompletter Satz der Feuerwehr-Laufkarten aller Meldergruppen separat zu Verfügung stehen.

Feuerwehr-Laufkarten müssen in den Formaten DIN A 4 oder DIN A 3 ausgeführt sein.

Die Karten müssen aus formstabiler Folie oder Karton in geschützter Folie (laminiert) bestehen und mit einem Reiter versehen sein auf dem die entsprechende Meldergruppen-Nr. ersichtlich ist.

Werden die Laufkarten in einem verschlossenen und gekennzeichneten Schrank vorgehalten, so ist ein Halbzylinder der „Schließung Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ einzubauen. Die Beschaffung der Schließzylinder hat nach „Anlage 2 – BMA-Schließung“ zu erfolgen.

Falls durch die Bauaufsicht (Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) gefordert, ist die Brandmeldeanlage zusätzlich zu den

Laufkarten nach DIN 14675 Anhang K mit einem Lageplatableau auszustatten, auf dem der Gebäudegrundriß, ggf. Geschoßgrundriß sowie folgende Punkte erkennbar sein müssen:

Anfahrtsstraße, Standort BMZ mit grüner Signallampe, Standort nichtautomatischer Brandmelder mit roten Signallampen, Standort automatischer Brandmelder mit gelben Signallampen, selbsttätige Löschanlagen mit blauen Signallampen, Stockwerksanzeigen mit weißen Signallampen.

11.2 Feuerwehrpläne nach DIN 14095

Für jedes mit einer BMA gesicherte Objekt ist die Erstellung eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095 erforderlich. Dieser Plan ist gemäß der jeweils gültigen Fassung der DIN 14095 auszuführen.

12 Abnahme der Brandmeldeanlage

Vor Anschaltung der BMA an die Brandmeldeempfangszentrale des Landkreises Hersfeld-Rotenburg erfolgt eine Abnahme durch den Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz).

Dabei wird geprüft, ob die Konzeption der BMA, mit seinen Schutzziele, diesen Anschlußbedingungen entspricht.

Die Abnahme durch den Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) ist die Gelegenheit zu geben, ihre Abnahme zeitgleich mit der Abnahme des Sachverständigen durchzuführen.

Bei der Abnahme müssen anwesend sein, der Antragsteller und der Errichter der BMA oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen folgende Bescheinigungen übergeben werden

a) durch den Errichter der BMA

Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde sowie der Nachweis der Zertifizierung nach DIN 14675

b) durch den Betreiber der BMA

- Nachweis der Wartung der BMA durch Vorlage der Kopie eines Wartungsvertrages.
- Das Gutachten über die Abnahme der BMA von einem anerkannten Sachverständigen. Bei zeitgleicher Abnahme mit dem Sachverständigen ist das Gutachten nachzureichen.
- Das ausgefüllte Abnahmeprotokoll der Brandmeldeanlage („Abnahme einer Brandmeldeanlage“).

Die Vorlage der Bescheinigungen ist Bestandteil der Abnahme.

Die Abnahme durch den Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) bezieht sich nur auf die in diesen Anschlußbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht.

13 Wartung – Inspektion – Störungsmeldung

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sowie sonstige Vorkommnisse sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VDS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei schweren Mängeln behält sich der Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) das Recht vor, die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren.

Der Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) verlangt bei Abnahme der BMA den Nachweis, dass die internen Störmeldungen der BMA zu einer ständig besetzten Stelle weitergeleitet werden, damit diese dann die vom Betreiber der BMA benannten zuständigen Stellen (z.B. Wartungsfirma, Errichter usw.) verständigt. Ein Aufschalten der internen Allgemeinen Störmeldungen der BMA zur Zentralen Leitstelle des Landkreises Hersfeld-Rotenburg ist nicht zulässig.

Allgemeine Störungen im Übertragungsnetz (zwischen ÜE und Leitstelle) werden vom Konzessionär aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen unmittelbar beseitigt. Die Information des Betreibers der BMA im Störfall erfolgt kurzfristig durch den Konzessionär.

Sofern in Ausnahmefällen Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist das Verfahren „Abmeldungen und Revisionen von Brandmeldeanlagen“ gem. Anlage 1 dieser Anschlußbedingungen zu beachten.

14 Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen an der Konzeption der BMA, bauliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen, welche die Funktion der BMA beeinträchtigen sind dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Abt. 16.1, Vorbeugender Brandschutz) und der Bauaufsicht umgehend schriftlich anzuzeigen, da sich u. U. die definierten Schutzziele für die bauliche Anlage ändern.

Die komplette Dokumentation der BMA ist nach jeder Änderung auf den aktuellen Stand zu bringen.

15 In-Kraft-Treten

Diese Anschlußbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Hersfeld-Rotenburg tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.